CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/21

Allgemeine Verteilung

7. November 2017

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(32. Tagung, Genf, 22. bis 26. Januar 2018)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

**Mit einem trockenen aerosolbildenden Löschmittel betriebene Feuerlöschanlagen**

**Änderungen des ES-TRIN und des ADN**

**Eingereicht von Belgien, den Niederlanden und der Schweiz[[1]](#footnote-2)\*,[[2]](#footnote-3)\*\***

**I. Hintergrund**

1. Das Arbeitsprogramm des Europäischen Ausschusses für die Ausarbeitung gemeinsamer Standards im Bereich Binnenschifffahrt (CESNI) sieht folgende Aufgabe vor: „Entwicklung von technischen Vorschriften für Anlagen, die ein trockenes aerosolbildendes SBC-Löschmittel verwenden auf Basis der bis dato ausgestellten Empfehlungen“ (2016-8; Priorität II). Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) hat im Zeitraum 2011 bis 2017 in Anwendung des § 2.19 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO) neun Empfehlungen[[3]](#footnote-4) für solche Feuerlöschanlagen erlassen.

2. In der Sitzung im Januar 2017[[4]](#footnote-5) stimmte der ADN-Sicherheitsausschuss der Zulassung trockener Aerosole als Löschmittel im Rahmen der Absätze 9.1.0.40.2.1 und 9.3.X.40.2.1 des ADN (siehe Vorschlag im informellen Dokument INF.23 der 30. Sitzung) grundsätzlich zu, sofern die europäische Richtlinie 2014/90/EU nur als Beispiel genannt wird. Allerdings wurde festgestellt, dass die fraglichen Löschmittel nicht im ES­TRIN enthalten sind und einige Unterschiede zwischen dem ES-TRIN und den Bestimmungen des ADN zur Verwendung anderer Löschmittel wie CO2 bestehen.

**II. Ziele**

3. Ziel dieser Mitteilung ist es, eng beieinander liegende ~~gleichzeitige~~ Änderungen des ES-TRIN und des ADN in Bezug auf Feuerlöschanlagen, die ein trockenes aerosolbildendes Löschmittel verwenden, vorzuschlagen. Zudem werden auf der Grundlage einer vergleichenden Analyse Verbesserungen der Kohärenz der übrigen Bestimmungen des ES-TRIN und des ADN für Feuerlöschanlagen vorgeschlagen.

~~4. Diese Mitteilung wird sowohl an den ADN-Sicherheitsausschuss als auch die Arbeitsgruppe CESNI/PT verteilt.~~

**III. Vergleichende Analyse der Bestimmungen des ADN und des ES-TRIN**

~~5~~4. Die Schlussfolgerungen der vergleichenden Analyse (Einzelheiten hierzu in der Anlage) lauten wie folgt:

1. Seit seiner Edition 2017 enthält der ES-TRIN Bestimmungen für Feuerlöschanlagen, die Wasser als Löschmittel verwenden (siehe Artikel 13.05 Nummer 14 ES-TRIN). Diese Bestimmungen sind im ADN nicht enthalten. Bis der ADN-Sicherheitsausschuss eine Entscheidung getroffen hat, könnte Absatz 9.1.0.40.2.14 (analog Absatz 9.3.X.40.2.14) ADN mit „bleibt offen“ gekennzeichnet werden. Die Liste der Löschmittel in Absatz 9.1.0.40.2.1 (analog Absatz 9.3.X.40.2.1) könnte ebenfalls geändert werden;
2. Um die strukturelle Kohärenz zwischen ES-TRIN und ADN zu gewährleisten, könnten die Bestimmungen für Feuerlöschanlagen, die ein trockenes aerosolbildendes Löschmittel verwenden, in Artikel 13.05 Nummer 15 ES-TRIN und in Absatz 9.1.0.40.2.15 (analog 9.3.X.40.2.15) ADN aufgenommen werden;
3. Um Abweichungen zwischen den Sprachfassungen des ADN zu beseitigen und die Kohärenz mit dem ES-TRIN zu verbessern, sollte Absatz 9.1.0.40.2.2 (analog 9.3.X.40.2.2) Buchstabe f ADN geändert werden;
4. Um die Kohärenz mit dem ADN (Absatz 9.1.0.40.2.7) zu verbessern, könnte die Arbeitsgruppe CESNI/PT eine Änderung des Artikels 13.05 Nummer 7 ES-TRIN prüfen (siehe CESNI/PT (16)m 51, Punkt 3.3).

~~6~~5. Im Lichte der vorstehenden Schlussfolgerungen werden in Teil V dieser Mitteilung Änderungen des ES-TRIN und des ADN vorgeschlagen.

**IV. Vorerläuterungen zu den Änderungen**

~~7~~6. Die von der ZKR erlassenen neun Empfehlungen nehmen auf eine Typgenehmigung gemäß der europäischen Richtlinie über Schiffsausrüstung (Richtlinie 2014/90/EU zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG) Bezug. Diese Bezugnahme wurde im informellen Dokument INF.23 der 30. Sitzung von Belgien und den Niederlanden vorgeschlagen. Der ADN-Sicherheitsausschuss wünschte jedoch, dass die europäische Richtlinie 2014/90/EU lediglich als Beispiel genannt wird.

~~8~~7. In der Praxis verfügen die Anlagen meistens über ein Zulassungszeugnis nach dem Rundschreiben MSC/Circ. 1270 der IMO. Zudem enthalten ES­TRIN (z. B. in Artikel 13.05 Nummer 14)) und ADN (Absatz 9.2.0.94.4) bereits Verweise auf Veröffentlichungen der IMO. Während der Sitzung im August 2017 forderte der Sicherheitsausschuss einen neutralen Wortlaut für neue Feuerlöschvorschriften, da einige ADN-Mitgliedsstaaten als Nicht-EU-Mitgliedstaaten Probleme mit EU-Vorschriften haben könnten.

8~~9~~. Aufgrund dessen erscheint es zweckmäßig, in Bezug auf die Typgenehmigung von Feuerlöschanlagen, die ein trockenes aerosolbildendes Löschmittel verwenden, auf das Rundschreiben MSC/Circ. 1270 der IMO nur als unverbindliches Beispiel in einer Fußnote zu verweisen. Diese Lösung wurde im Änderungsvorschlag in Teil V dieser Mitteilung berücksichtigt.

**V. Vorschläge für Änderungen**

**Änderung des ADN**

*9.1.0.40.2.1 Einen neuen Buchstaben e) und einen neuen Buchstaben f) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:*

„**e) (bleibt offen);**

**f) K2CO3 ~~bildendes trockenes Aerosol.~~**“.

*9.1.0.40.2.2 f) Erhält folgenden Wortlaut:*

„f) Geschützte Räume müssen **über eine Möglichkeit zum Absaugen des Löschmittels und der Brandgase verfügen. Solche Vorrichtungen müssen von einer Position außerhalb der geschützten Räume aus bedienbar sein, die durch einen Brand in diesen Räumen nicht unzugänglich gemacht werden dürfen.** Sind fest installierte Absaugeinrichtungen vorhanden, dürfen diese während des Löschvorganges nicht eingeschaltet werden können.“

*9.1.0.40.2 ~~Einen neuen~~ 9.1.0.40.2.14 erhält folgenden Wortlaut ~~mit folgendem Wortlaut hinzufügen~~:*

*„***9.1.0.40.2.14 *(bleibt offen)****“*

*9.1.0.40.2 Einen neuen 9.1.0.40.2.15 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:*

*„9.1.0.40.2.15* **Mit dem K2CO3 ~~bildenden trockenen Aerosol~~ als Löschmittel betriebene Feuerlöschanlagen**

**Feuerlöschanlagen, die mit dem K2CO3 ~~bildenden trockenen Aerosol~~ als Löschmittel betrieben werden, müssen über die Anforderungen nach den Absätzen 9.1.0.40.2.1 bis 9.1.0.40.2.3, 9.1.0.40.2.5, 9.1.0.40.2.6 und 9.1.0.40.2.9 hinaus den folgenden Bestimmungen entsprechen:**

**a) Die Feuerlöschanlage muss über eine Typgenehmigung nach einem von einem Mitgliedstaat anerkannten internationalen oder nationalen Standard ~~MSC/Circ. 1270~~[[5]](#footnote-6) verfügen;**

**b) Jeder Raum ist mit einer eigenen Löschanlage zu versehen;**

**c) Das ~~trockene aerosolbildende~~ Löschmittel ~~wird~~ muss in speziell dafür vorgesehenen drucklosen Behältern im zu schützenden Raum aufbewahrt werden. Diese Behälter müssen so angebracht sein, dass das Löschmittel gleichmäßig im Raum verteilt wird. Insbesondere muss das Löschmittel auch unter den Bodenplatten wirken;**

**d) ~~Die Inbetriebnahme der Löschanlage muss über eine elektrische Steuerung im Sinne von Absatz 9.1.0.40.2.15 Buchstabe c erfolgen.~~ Jeder Behälter wird separat mit der Einrichtung für die Inbetriebnahme verbunden;**

**e) Die Menge an trockenem aerosolbildendem Löschmittel für den zu schützenden Raum muss mindestens 120 g/m³ des Nettovolumens[[6]](#footnote-7)\*\*\* ~~Bruttovolumens~~ des Raums betragen~~; und~~.** **Das Nettovolumen errechnet sich nach den von einem Mitgliedstaat anerkannten internationalen oder nationalen Standards. Das Löschmittel muss innerhalb von 120 Sekunden zugeführt werden können.“**

**~~f) Die Behälter mit Löschmittel müssen nach 15 Jahren ausgetauscht werden. Die Notstrombatterien sind spätestens nach sechs Jahren auszutauschen.“~~**

*9.1.0.40.2 Der bisherige Absatz 9.1.0.40.2.14 wird zu Absatz 9.1.0.40.2.16 mit unverändertem Wortlaut:*

„9.1.0.40.2.16 **Fest installierte Feuerlöscheinrichtung für den Objektschutz“**

Anmerkung: Ähnliche Änderungen sind erforderlich in den Absätzen 9.3.X.40.2.X des ADN.

**Anlage**

Note: Similar observations can be pointed out with section 9.3.X.40.2.X of the ADN.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **ADN2017** | **ES-TRIN 2017** | **Comment** |
| 9.1.0.40.2.1 | 13.05(1) | List of extinguishing agents for permanently installed firefighting systems for protecting engine rooms, boiler rooms and pump rooms. Identical, except that ES-TRIN includes “water” as letter (e). (new in edition 2017). See also Article 13.05(14) of ES-TRIN. |
| 9.1.0.40.2.2 | 13.05(2) | Ventilation, air intake. Similar provisions. However, in letter (f), ES-TRIN 2017 includes supplementary provisions as follows: “Protected rooms shall have a facility for extracting the extinguishing agent **and the combustion gases**. **Such facilities shall be capable of being operated from positions outside the protected rooms and which must not be made inaccessible by a fire within such spaces**.”.Moreover, some inconsistencies between the linguistic versions of ADN can be noticed (combustion gases). |
| 9.1.0.40.2.3 | 13.05(3) | Fire alarm systemSimilar provisions. |
| 9.1.0.40.2.4 | 13.05(4) | Piping systemSimilar provisions. |
| 9.1.0.40.2.5 | 13.05(5) | Triggering deviceSimilar provisions, except that ES-TRIN provides the content of the symbol in Annex 4 and the lettering in 4 languages.  |
| 9.1.0.40.2.6 | 13.05(6) | Warning systemSimilar provisions, except that ES-TRIN provides the lettering in 4 languages. |
| 9.1.0.40.2.7 | 13.05(7) | Pressure tanks, fittings and pressure pipesSimilar provisions. However, in letter a), ADN 2017 refers to requirements of recognised classification societies. As reminder, the working group CESNI/PT was not in favour of similar amendment of ES-TRIN (see CESNI/PT (16) 15, CESNI/PT (16)m 24, item 4.3, CESNI/PT(16)m 51, item 3.3).  |
| 9.1.0.40.2.8 | 13.05(8) | Quantity of extinguishing agentSimilar provisions. |
| 9.1.0.40.2.9 | 13.05(9) | Installation, inspection and documentationSimilar provisionsIn letter (a), ES-TRIN is more explicit regarding the maintenance, in particular of the condition of the spray nozzles.In letter (b), ES-TRIN allows the intervention of competent persons (instead of expert) for the regularly control (every 2 years).  |
| 9.1.0.40.2.10 | 13.05(10) | CO2 fire-fighting systemsSimilar provisions. |
| 9.1.0.40.2.11 | 13.05(11) | HFC-227ea — fire-fighting systemsSimilar provisions. |
| 9.1.0.40.2.12 | 13.05(12) | IG-541 — fire-fighting systemsSimilar provisions. |
| 9.1.0.40.2.13 | 13.05(13) | FK-5-1-12 — firefighting systemsSimilar provisions. |
| - | 13.05(14) | Fire-fighting systems using water as the extinguishing agentOnly in ES-TRIN 2017. |

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/21 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. \*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2017-2018 (ECE/TRANS/WP.15/237 Anlage V (9.3.)). [↑](#footnote-ref-3)
3. Corylophida, Oostenwind, Donau, Warber, MS Beaufort, MS Vivadero R, Jan Smit, Sirocco, Abel Tasman. [↑](#footnote-ref-4)
4. Siehe Protokoll ECE/TRANS/WP.15/AC.2/62, Absätze 52 bis 54. [↑](#footnote-ref-5)
5. Zum Beispiel Rundschreiben MSC/Circ. 1270 der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation – Überarbeitete Richtlinien für die Zulassung fest eingebauter aerosolbildender Feuerlöscheinrichtungen für Maschinenräume, die fest eingebauten Gasfeuerlöscheinrichtungen gleichwertig sind, auf die das SOLAS-Übereinkommen von 1974 Bezug nimmt – angenommen am 4. Juni 2008. [↑](#footnote-ref-6)
6. \*\*\* Es gibt keine klare Meinung, ob wir das Brutto- oder das Nettovolumen verwenden sollen. MSC sagt eindeutig „Nettovolumen“! Die französische Delegation stimmt dem nicht zu. Deutschland und die Schweiz halten „Nettovolumen“ für richtig. [↑](#footnote-ref-7)